

Haftungspflicht durch Aufsichtspflichtverletzung

folgender Sachverhalt, der von einer MAV-Vorsitzenden geschildert wurde:

„In der Vergangenheit geschah es immer wieder einmal, dass zu betreuende Personen Gruppen verließen und Spaziergänge in die nähere Umgebung unternahmen. Sie hatten sich nicht abgemeldet. Die Kolleginnen konnten ihren Arbeitsplatz nicht verlassen, da sie sonst die übrigen Bewohner Ihrer Gruppe allein gelassen hätten. Sie konnten diese eine Person nicht suchen.“

Wie verhält es sich mit unserem Auftrag hinsichtlich der Aufsichtspflicht?

Hat ein Unfall in der o.g. Situation rechtliche Konsequenzen für die Kolleginnen?

Wann liegt fahrlässige Handlungsweise vor?

Werden die Kolleginnen von Seiten der Einrichtung durch Haftpflichtversicherungen vor Regressansprüchen geschützt?

Zu den einzelnen Fragen folgende Stellungnahme:

Arbeitsauftrag und Aufsichtspflicht

Ursprünglich obliegt dem jeweiligen gesetzlichen Vertreter oder Betreuer (bei einer behinderten Person ist dies oft ein Angehöriger) die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht. Diese kann vertraglich beispielsweise an den Rechtsträger einer Behinderteneinrichtung übertragen werden.

Da der Rechtsträger nicht selbst die alltägliche Aufsicht ausüben kann, überträgt er durch Arbeitsverträge die Pflichten auf die Einrichtungsleitung und auf die einzelnen Pflegekräfte. Hierbei obliegt der Heimleitung die Aufsicht bezüglich der ganzen Einrichtung. Sie hat das Pflegepersonal bei der Wahrnehmung der Aufsichtspflichten zu beraten und zu unterstützen, aber auch eine ungenügende Aufsicht zu beanstanden und ggf. Weisungen zu erteilen.

Die einzelnen Pflegekräfte sind aufgrund ihrer Arbeitsverträge verpflichtet, die von ihnen zu betreuenden Personen so zu beaufsichtigen, dass Schäden (beispielsweise aufgrund eines Unfalls) möglichst verhindert werden.

Sollte sich dennoch ein Unfall ereignen, so bedeutet dies nicht zwingend, dass auch eine Aufsichtspflichtverletzung vorliegt.

Trotz gehöriger Aufsicht ist es nie absolut ausgeschlossen, dass Unfälle eintreten.

Hat der zur Aufsicht verpflichtete mit seinen Maßnahmen den allgemeinen Anforderungen genügt, so haftet er nicht für trotzdem eingetretene Unfälle.

Es gibt keine zumutbare Aufsicht (gemeint ist personell und technisch/organisatorisch realisierbare Aufsicht), die jeden denkbaren Unfall verhindern kann.

Andererseits kann durchaus eine arbeitsrechtlich relevante Aufsichtspflichtverletzung vorliegen, auch wenn es dadurch zu keinem Unfall gekommen ist. Je nach Schwere der Pflichtverletzung kann dieses Verhalten zu einer Abmahnung führen. Auch eine Kündigung ist in solchen Fällen nicht ausgeschlossen.

Auf die von Ihnen geschilderte Situation übertragen und ausgehend von der Voraussetzung, dass dem Rechtsträger der Einrichtung die Beaufsichtigung der Behinderten auch übertragen wurde, bedeutet dies, dass die Aufsichtspflicht arbeitsvertraglich an die einzelnen Mitglieder des Heimpersonals delegiert wurde, wobei der Rechtsträger dann nur noch für die sorgfältige Auswahl der Aufsichtspersonen haftet. Der Träger muss diese Hilfspersonen über ihre Aufsichtspflichten umfassend unterrichtet und informiert haben.

Mangels Vorliegen des Aufnahmevertrages der Einrichtung, ist es mir nicht möglich eine genauere Stellungnahme zu den Vertragsmodalitäten hinsichtlich der Aufsichtspflicht abzugeben, ich gehe jedoch in meinen weiteren Ausführungen davon aus, dass eine

entsprechende Aufsichtspflicht für den von Ihnen genannten Personenkreis übernommen wurde. Eine andere Auffassung erscheint lebensfremd.

Diese Aufsichtspflicht wurde dienstvertraglich an die einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung delegiert, soweit deren Arbeitsbereich auch die Betreuung von Behinderten umfasst.

Inhalt und Umfang der Aufsichtspflicht sind gesetzlich nicht geregelt. Die zu stellenden Anforderungen sind vielmehr von der Rechtsprechung in einer Vielzahl von Einzelfällen entwickelt worden. Danach ist entscheidend, was nach den persönlichen Eigenschaften des Aufsichtsbedürftigen und den sonstigen Gegebenheiten des Falles (dazu gehören auch Anweisungen des Rechtsträgers bzw. der Einrichtungsleitung) zum Schutze des zu Beaufsichtigenden oder eines Dritten erforderlich ist und dem Aufsichtspflichtigen nach seinen Verhältnissen zugemutet werden kann. Bereits aus diese allgemeinen Umschreibung wird deutlich, dass die Aufsicht immer von der konkreten Situation abhängt. Es ist daher unerheblich, ob der Aufsichtspflichtige allgemein und „sonst immer“ seiner Pflicht genügt.

Maßgeblich ist, ob dies im Hinblick auf die für den Einzelfall wesentlichen Umstände geschehen ist. Dabei können folgende Aspekte von Bedeutung sein:

- Die Art der Behinderung der zu beaufsichtigenden Person und die damit einhergehenden
- körperlichen und geistigen Eigenarten
- die räumlichen und örtlichen Gegebenheiten
- seitherige Erfahrungen im Umgang mit der zu beaufsichtigenden Person
- Zumutbarkeit

Solche Kriterien können zur Beurteilung der Aufsichtspflicht zusammenwirken, wobei sich aus den jeweiligen Umständen eines Einzelfalles unterschiedliche Bewertungen der Aufsichtspflicht ergeben können.

Die Aufsichtspflicht findet ihre Grenzen an dem Merkmal der Zumutbarkeit. Überspannte und völlig lebensfremde Aufsichtsmaßnahmen werden nicht verlangt. Vielmehr sind die zu stellenden Anforderungen auf das beschränkt, was unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse der Aufsichtsperson vernünftigerweise möglich ist.

Hat ein Unfall in der o.g. Situation rechtliche Konsequenzen für die Kolleginnen?

Auf diese pauschale Fragestellung kann nur geantwortet werden: Es kommt darauf an. Ob rechtliche Konsequenzen eintreten können und - falls ja- um welche es sich dabei handelt, hängt vom Geschehen des Einzelfalles ab und lässt sich deshalb anhand dieser allgemeinen Fragestellung weder positiv noch negativ beantworten.

Wird in der von Ihnen geschilderten Situation die Person, welche unabgemeldet die Gruppe verlassen hat, in einen Unfall mit Sach- bzw. Personenschaden verwickelt, so können folgende Rechtsvorschriften bzw. Delikte im Zusammenhang mit einer Aufsichtspflichtverletzung eine Rolle spielen:

- arbeitsrechtlich (Abmahnung, Kündigung)
- zivilrechtlich (Schadensersatz gem. §§ 823,832 BGB)
- strafrechtlich (Körperverletzung, gefährliche Körperverletzung, schwere Körperverletzung, Körperverletzung mit Todesfolge, Fahrlässige Tötung , §§ 223,223a,224,226,222 StGB).

Wann liegt fahrlässige Handlungsweise vor?

Für den Bereich des Zivilrechts und des Arbeitsrechts definiert § 276 Abs. 1 Satz 2 den Begriff der Fahrlässigkeit: „Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer acht lässt.“

Dieser Definition gilt es dann zu beachten, wenn der zu beaufsichtigende Behinderte während seines „Freiganges“ einen Unfall erleidet und dabei selbst zu Schaden (sog. Eigenschaden) kommt, da sich in diesem Fall eine Schadensersatzpflicht nach § 823 Abs. 1 BGB ergeben könnte.

§ 823 Abs. 1 Schadensersatzpflicht lautet:

„Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens verpflichtet“.

Hierbei gilt es zu beachten, dass die in § 823 BGB genannten Rechtsgüter nicht nur durch aktives Tun, sondern auch durch ein Unterlassen verletzt werden. In den Fällen der Aufsichtspflichtverletzung unterlässt es die Betreuungsperson, die notwendigen und zumutbaren Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Allerdings kann ein Unterlassen nicht immer einem aktiven Tun gleichgesetzt werden, denn jeder Mensch unterlässt jederzeit immer irgend etwas. Hinzukommen muss deshalb eine besondere Rechtspflicht zum Handeln, um gerade diesen Schaden zu verhindern. In der juristischen Fachsprache wird dies als „Garantenstellung“ bezeichnet.

Eine Garantenstellung kann sich u.a. ergeben aus

- gefahrbezüglichen Vorverhalten (Wer ein Loch gräbt, ist verpflichtet, es so zu sichern, dass niemand hineinfällt)
- Rechtsvorschrift
- Vertraglicher oder tatsächlicher Pflichtenübernahme

In dem von Ihnen angeführten Fall ist die Kollegin zum Handeln verpflichtet, da sie die Aufsichtspflicht durch Vertrag (wie bereits oben ausgeführt) übernommen hat.

Allerdings muss die behinderte Person bzw. dessen gesetzlicher Vertreter den Beweis erbringen, dass ein Ursachenzusammenhang zwischen der Aufsichtspflichtverletzung und dem Schadenseintritt (z.B. einer Verletzung) bestand. Diese Beweisführung wird durch den sogenannten „Beweis des ersten Anscheins“ erleichtert. Dies bedeutet, dass typische, häufig wiederkehrende Geschehensabläufe dem ersten Anschein nach den gedanklichen Schluss auf bestimmte Ursachen und Wirkungen zulassen. Allein die Tatsache, dass eine behinderte Person einen Schaden erlitten hat, ist jedoch nicht ausreichend. Es müssen weitere Umstände hinzutreten, aufgrund derer der Schadenseintritt typischerweise nur mit mangelnder Aufsicht der betreuenden Person erklärt werden kann.

Verunglückt eine zu betreuende Person infolge des von Ihnen geschilderten Sachverhalts, so kann dies dem ersten Anschein nach auf ein Aufsichtsverschulden der zu betreuenden Person hindeuten, denn die Kollegin hat gegebenenfalls ihre Gruppenmitglieder so zu beaufsichtigen, dass es einem Behinderten nicht möglich ist, sich unbemerkt auf einen unbeaufsichtigten Spaziergang zu begeben. Die einzelne Ausgestaltung und der Umfang dieser Beaufsichtigung hängt ganz von den Gegebenheiten der örtlichen Verhältnisse und/oder von der Art der Behinderung des Geschädigten ab.

Sollte es einer zu betreuenden Person dennoch gelingen, sich unbemerkt von der Gruppe zu entfernen so ist die Kollegin wie ,bereits oben ausgeführt ,aufgrund ihrer Garantenstellung verpflichtet , alles Zumutbare zu unternehmen, damit die zu betreuende Person vor Schaden bewahrt wird.

So erscheint es durchaus zumutbar, dass die Kollegin zwar weiterhin die Mitglieder der Gruppe beaufsichtigt, jedoch mittels eines mobilen Telefons eine andere Kollegin oder notfalls die Heimleitung über den unbeaufsichtigten „Spaziergang“ der behinderten Person in Kenntnis setzt und darum bittet, dass diese gesucht und weiterbeaufsichtigt bzw. wieder in sichere Obhut gebracht wird.

Keinesfalls darf die Kollegin in dem von Ihnen geschilderten Fall untätig bleiben und darauf hoffen, dass sich der Behinderte irgendwann wieder einfinden wird und in der Zwischenzeit nichts passieren wird.

Sollte der Kollegin kein mobiles Telefon zur Verfügung gestellt werden und /oder falls die Hinzuziehung einer weiteren Betreuungsperson für Notfälle nicht sichergestellt ist, so ist die Heimleitung unverzüglich auf diese Gegebenheiten möglichst schriftlich hinzuweisen mit dem Zusatz, dass die Kollegin eine persönliche Verantwortung für Schäden ablehnt, die dadurch entstehen, dass sie ihrer Aufsichtspflicht nicht in dem erforderlichen Maße nachkommen kann.

Als Träger einer Behinderteneinrichtung ist dieser aufgrund der sogenannten Verkehrssicherungspflicht dazu angehalten, gewisse Tätigkeiten so zu regeln, dass Personenschäden vermieden werden. Er muss dafür Sorge tragen, dass bei der Nutzung der Einrichtung (z.B. Behindertenwerkstätte) keine Gefahren drohen, wobei je nach den örtlichen Verhältnissen und /oder nach Eigenart der Behinderung der zu betreuenden Personen damit zu rechnen sein kann, dass diese sich unbemerkt entfernen, ohne Aufsicht in einen Unfall geraten und dadurch einen körperlichen Schaden erleiden.

Schadensersatzansprüche gegen die Kollegin könnten auch dadurch entstehen, dass eine zu beaufsichtigende Person einem Dritten einen Schaden zufügt. Diese Haftung ergibt sich aus § 832 BGB, der folgenden Wortlaut hat:

„ 1. Wer kraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit oder wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustandes der Beaufsichtigung bedarf, ist zum Ersatze des Schadens verpflichtet, den diese Person einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden sein würde. 2. Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher die Führung der Aufsicht durch Vertrag übernimmt.“

Diese Schadensersatzpflicht besteht bereits dann, wenn die zu beaufsichtigende Person einem Dritten widerrechtlich einen Schaden zugefügt hat und die Aufsichtsperson über die behinderte Person entweder kraft Gesetzes oder durch Vertrag zur Aufsichtsführung verpflichtet war. Auf eine Art des Verschuldens (=Vorsatz oder Fahrlässigkeit) kommt es im Gegensatz zu § 823 BGB in § 832 BGB nicht an.

Wie bereits oben ausgeführt, haben Ihre Kolleginnen die Aufsichtspflicht über die behinderten Personen durch Vertrag übernommen. Der geschädigte Dritte braucht in einem Schadensersatzprozess nur darzulegen und ggf. zu beweisen, dass ihm der Aufsichtsbedürftige widerrechtlich den Schaden zugefügt hat und die Kollegin zur Aufsicht verpflichtet war.

Das Gesetz vermutet zugunsten des geschädigten Dritten, dass der Aufsichtspflichtige die Aufsichtspflicht verletzt hat und dass diese Aufsichtspflichtverletzung auch die Ursache für den eingetretenen Schaden war.

Im Ernstfall wäre es also die Sache der aufsichtspflichtigen Kollegin diese Vermutung zu widerlegen, indem sie nachweist, dass sie der Aufsichtspflicht genügt hat, oder dass der Schaden auch bei ordnungsgemäßer Aufsicht entstanden wäre.

Zu den Inhalten und Grenzen der Aufsichtspflicht verweise ich auf meine Ausführungen zur ersten Frage. Danach erscheint es in dem von Ihnen geschilderten Fall unzumutbar, dass die Kollegin fünf zu beaufsichtigende Personen für einen unbestimmten Zeitraum sich selbst überlässt, um ein Gruppenmitglied zu suchen, das unabgemeldet die Gruppe verlassen hat. Sie sollte jedoch darlegen können, was sie unternommen hat, um einen möglichen

Schadenseintritt zu verhindern, oder sie sollte den Nachweis führen können, dass die Verletzung der Aufsichtspflicht für den entstandenen Schaden nicht ursächlich war. Kann die Kollegin die entsprechenden, sie entlastenden Nachweise nicht führen, so haftet sie für die Schäden, die dem Dritten durch die zu beaufsichtigende Person entstanden sind.

Werden die Kolleginnen von Seiten der Einrichtung durch Haftpflichtversicherungen vor Regressansprüchen geschützt?

Auf meine Nachfrage wurde mir mitgeteilt, dass jede Behinderteneinrichtung für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechende Haftpflichtversicherungen abschließen muss, um die Genehmigung für den Betrieb einer solchen Einrichtung zu erhalten. Welche Haftungstatbestände bis zu welcher Schadenshöhe durch diese Versicherungen abgedeckt sind, müssen Sie vor Ort durch Einsichtnahme in die entsprechenden Verträge in Erfahrung bringen. Eine weitergehende versicherungsrechtliche Auskunft ist mir ohne Vorliegen der entsprechenden Verträge nicht möglich.

*Doris Wörner
(Referentin-AGMAV)*

AGMAV-Mitteilungen 76, 2002